

Anlage 1

Zusätzliche Vertragsbedingungen (NaVOL) der MESSE ESSEN GmbH Messeplatz 1 45131 Essen

Wenn der Vertrag nichts anderes regelt, gilt:

1 Begriffsbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis mit seinen einzelnen Bestandteilen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

„AG“ ist die MESSE ESSEN GmbH als Auftraggeber und Besteller (ME).

„AN“ ist die Vertragspartei, welcher die Ausführung der vereinbarten Leistungen vom AG übertragen wird, d.h. die den Zuschlag erhält (Auftragnehmer).

„ZVB“ steht für diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

2 Vertragsinhalt und Reihenfolge der Bedingungen

2.1 Vertragsinhalt sind:

- 2.1.1 das Auftragschreiben des AG
- 2.1.2 etwaige Verhandlungsprotokolle,
- 2.1.3 das vom AN ausgefüllte Angebot, insbesondere die Leistungsbeschreibung mit Mustern, Probestücken, Leistungsverzeichnis mit den eingesetzten Einheitspreisen bzw. Pauschalbeträgen sowie Zeichnungen; bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor

- 2.1.4 die Aufforderung des AG zur Abgabe eines Angebotes
- 2.1.5 die Bewerbungsbedingungen des AG
- 2.1.6 etwaige Besondere Vertragsbedingungen des AG
- 2.1.7 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen des AG
- 2.1.8 etwaige Technische Spezifikationen
- 2.1.9 die technischen- und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, Technische Lieferbedingungen

2.1.10 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Zuschlages gültigen Fassung

2.1.11 das TVGG-NRW in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten und geltenden Fassung

2.1.12 die „anerkannten Regeln der Technik“ wie z.B. die DIN- Normen (die sog. Gelbdrucke der DIN-Normen sind verbindlich, soweit diese zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung in Fachkreisen bereits bekannt gemacht worden sind); die VDE-, VDI-, VDS- und TÜV-Richtlinien; die Hersteller-Richtlinie; die Einbau- und Verarbeitungsvorschriften; die Vorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaften, soweit sie die Liefer- bzw. Dienstleistungsausführung betreffen und deren Regelwerke; die Unfallverhütungsvorschriften; die Arbeitsstättenrichtlinien; die Gewerbeordnung; die neuesten Immissionsschutz- und Umweltschutzvorschriften; die Anordnungen der staatlichen Gewerbeaufsicht, der örtlichen Bauaufsicht, der Brandschutzbehörde und gleichgestellten Behörden sowie die Bestimmungen der Baugenehmigung.

Geschuldet ist grundsätzlich der neueste Stand der Technik;

2.2 Diese Vertragsbestandteile gelten - soweit sich Überschneidungen oder Widersprüche ergeben sollten - in der vorstehenden Reihenfolge.

2.3 Verbleiben hinsichtlich des Vorrangs von Vertragsgrundlagen Zweifel, die nicht anhand der Verdingungsunterlagen selbst klärbar sind, steht dem AG das Recht zu, nach § 315 BGB eine Bestimmung über den Vorrang zu treffen. Der AN hat den AG rechtzeitig bei Feststellung entsprechender Unklarheiten zur Leistungsbestimmung aufzufordern. Aus dem Bestimmungsrecht des AG kann der AN grundsätzlich keine Mehrvergütungs- oder Terminverschiebungsansprüche ableiten, es sei denn, die aufgetretenen Zweifel sind für den AN nicht erkennbar gewesen, so dass eine Bindung an die Bestimmung durch den AG unzumutbar wäre.

2.4 Eventuell vom AN verwendete Vertragsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.

3 Produktbezeichnungen im Leistungsverzeichnis

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Leistung oder Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden und fehlt die für das Angebot mögliche / geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

4 Wahlpositionen/Bedarfspositionen

4.1 Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der AN verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den AG auszuführen.

4.2 Der AG kann seine Entscheidung auch nach Auftragsvergabe treffen. Mit der Ausführung und deren Vorbereitung darf erst nach besonderer schriftlicher Aufforderung des AG begonnen werden.

5 Hinterlegung der Angebotskalkulation

5.1 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Beauftragung in einem verschlossenen Umschlag eine Preisermittlung (Kalkulation) zu überreichen. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits im Rahmen der Bewerbung Kalkulationsunterlagen zu überreichen waren.

5.2 Die Preisermittlung (Kalkulation) muss dabei in einer solchen Qualität vorliegen, dass jeder Preis im Einzelnen preislich nachvollziehbar bewertet ist. Soweit diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen als Anlage Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, sind diese zwingend zu verwenden.

5.3 Der AG darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise (z.B. auf der

Grundlage des § 2 Nr. 3 VOL/B) oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen und ansehen, nachdem der AN davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

5.4 Ist eine inhaltlich ordnungsgemäße Preisermittlung (Kalkulation) innerhalb der vorgeannten Fristen nicht überreicht worden oder ist die überreichte Preisermittlung insgesamt fehlerhaft, widersprüchlich oder nicht plausibel, ist der AG berechtigt, den neu zu vereinbarenden Preis - ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen - nach § 315 BGB festzulegen. Die Kosten für die Ermittlung trägt in diesen Fällen der AN.

6 Preise

Die angebotenen Einheits- bzw. Pauschalpreise sind Festpreise für die gesamte Dauer der Auftragsdurchführung, soweit nicht in Besonderen Vertragsbedingungen etwas anderes vereinbart ist.

6.1 Die vereinbarten Preise für Lieferleistungen enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungsstelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

6.2 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung ebenfalls abgegolten.

6.3 Bei anzugebenden Einheitspreisen ist der Einheitspreis auch dann der vertragliche Preis, wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht der Multiplikation des Einheitspreises mit dem Mengenansatz entspricht.

6.4 Alle vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich, sofern nicht etwas Abweichendes ausdrücklich vereinbart wird, jeweils zzgl. der gesetzlich jeweils anwendbaren Umsatzsteuer.

7 Änderungen der Leistung

7.1 Ordnet der AG Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung an (§ 2 VOL/B) oder ergibt sich aus sonstigem Grunde die Notwendigkeit der Ausführung geänderter Leistungen, so ist der AN verpflichtet, etwaig hieraus resultierende Mehrkosten bzw. Mehrvergütungsansprüche des AN sowie etwaige terminliche Änderungen vor Ausführung der (geänderten) Leistung dem AG - in Form eines Nachtragsangebotes - mitzuteilen. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Der AN darf die Leistung nicht ausführen, solange der AG mit ihm keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten- und Terminfolgen getroffen hat.

7.3 Verletzt der AN seine Verpflichtung zur unverzüglichen und schriftlichen Anzeige von Mehrkosten bzw. Terminverschiebungen oder Bedenken im Hinblick auf die Leistungsänderung und führt er die Leistungen aus, bevor eine Preisvereinbarung getroffen ist bzw. der AG nicht die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat er keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Vielmehr sind Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Anderenfalls können sie auf Kosten und Gefahr des AN zurückgesandt oder beseitigt werden. Diese Formvorschrift ist **Anspruchsvoraussetzung** für die Vergütung von geänderten Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen. Ein Vergütungsanpassungsanspruch **besteht aber** trotz der Nichteinhaltung der genannten Formvorgaben, wenn die sofortige Ausführung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich war, der AG trotz der Nichteinhaltung der Formvorgaben die Ausführung der veränderten bzw. zusätzlichen Leistungen anordnet oder auf die Einhaltung der Formvorgaben ausdrücklich verzichtet. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

8 Mehr- oder Minderleistungen

8.1 Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind, ist der AN verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen, begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

8.2 Auf schriftliches Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

9 Verpackung

Der AN hat Verpackungsmittel in Übereinstimmung mit den anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf eigene Kosten zu beseitigen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

10 Ausführungsunterlagen

10.1 Der AN erhält vom AG die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen. Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen.

10.2 Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen müssen vom AN so zeitig (mit dem notwendigen Vorlauf von i.d.R. drei Wochen) angefordert werden, dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann und es nicht zu Behinderungen und Unterbrechungen der Leistung kommt. Die Unterlagen sind dabei unmittelbar nach ihrem Eingang auf Verwendbarkeit und Vollständigkeit durch den AN zu prüfen. Hat der AN Ausführungsunterlagen nicht rechtzeitig angefordert, kann er sich nicht darauf berufen, dass die Unterlagen vom AG zu spät zur Verfügung gestellt worden sind.

10.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die mit dem AG abgestimmt sind und von ihm als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des AN nach dem Vertrag wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.4 Allgemein zugängliche Ausführungsunterlagen hat sich der AN ohne Anspruch auf gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen. Von den für die Ausführung notwendigen Zeichnungen werden dem AN je zwei Abzüge, von den für die Ausführung evtl. notwendigen statischen Berechnungen je ein Abzug kostenlos überlassen. Alle weiteren, vom AN geforderten Abzüge hat der AN angemessen zu vergüten.

- 10.5 Etwa dem AN überlassene Zeichnungen oder Pläne sind von diesem im Hinblick auf die dargestellten Maße in der jeweiligen Örtlichkeit nachzuprüfen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.6 Der AN hat in Bezug auf seine Leistung zusätzlich grundsätzlich alle Angaben, Zeichnungen, Lieferungen und Leistungen des AG sowie anderer Vorunternehmer zu untersuchen, zu prüfen und innerhalb angemessener Frist vor Beginn und Weiterführung seiner Arbeiten den AG auf etwaige Bedenken schriftlich hinzuweisen. Der AN haftet für alle Mängel und Folgen bei Unterlassung seiner Untersuchungs- und Bedenkenhinweispflicht, es sei denn, dass er den konkreten Mangel nicht erkennen konnte und musste. Ist der AN im Einzelfall zu einer fachlichen Prüfung nicht in der Lage, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, um den Haftungsfolgen zu entgehen.
- 10.7 Der AG hat - soweit nichts anderes vereinbart - im Übrigen Anspruch auf Überlassung einer Ausfertigung der vom AN gefertigten Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erstellt werden, oder die aufgrund bestimmter Angaben des AG über Konstruktion und Herstellungsverfahren oder durch gemeinsame Arbeit mit ihm entstehen. Die Kosten für die Überlassung einer Ausfertigung der Unterlagen sind im Vertragspreis enthalten.

11 Werbung, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen

- 11.1 Der AN darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des AG vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe der Beschreibung der Leistung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Rechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.
- 11.2 Besichtigungen der Leistung bzw. des Ortes, wo die Leistung ausgeführt wird, durch Dritte sind nur mit Zustimmung des AG gestattet.
- 11.3 Der AG darf die vom AN beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden; für andere Zwecke nur mit Zustimmung des AN.

12 Ausführung

- 12.1 Der AN hat sich, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt, über die Örtlichkeiten (Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, Wasser- und Energieanschlüsse etc.) und sonstige, für die Ausführung der Leistung bedeutsame Voraussetzungen umfassend zu informieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der öffentliche/landseitige Bereich der Messe Essen auch als Privatgelände der StVO unterliegt und daher nur mit zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen befahren werden darf.
- 12.2 Der AN übernimmt - soweit nichts anderes vereinbart ist - bei bestimmungsgemäßem Gebrauch der Leistung durch den AG unter den in den einschlägigen Bestimmungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-, Sortenschutz- und Halbleiterschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) festgelegten Voraussetzungen die alleinige Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte sowie aus unerlaubten Handlungen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes gem. UWG. Dies gilt auch dann, wenn die Ausführung der Leistung nach Zeichnungen, Normblättern oder anderen Fertigungsunterlagen des AG erfolgt, es sei denn, dass der AN im Gegensatz zum AG entsprechende Rechte Dritter nicht erkennen konnte. Im Übrigen hat der AN alle für die Verkehrssicherung des für seine Leistungserbringung in Anspruch genommenen Bereichs erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen.
- 12.3 Der AG ist berechtigt, sich nach § 4 Nr. 2 VOL/B von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 12.4 Der AG ist berechtigt, die für das Zusammenwirken verschiedener und zahlreicher Unternehmen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im Übrigen verbleibt es bei der Verpflichtung des ANs, sich mit allen anderen Unternehmern seinen Leistungsbereich betreffend zu koordinieren.
- 12.5 Der AN darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege sowie Wasser- und Energieanschlüsse nutzen. Benutzte Lager- und Arbeitsplätze sind zu räumen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.
- 12.6 Der AN hat etwaige Zulieferungen des AG sowie vom AG beauftragter Dritter unverzüglich nach deren Eingang auf Art, Maß, Zahl und erkennbare Mängel zu überprüfen und Beanstandungen dem AG und dem Absender unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 12.7 Der AN ist auf Anforderung des AG verpflichtet, Tagesberichte zu führen und dem AG eine Ausfertigung zu überlassen; Einzelheiten werden gesondert festgelegt.

13 Weitergabe an Unterauftragnehmer

- 13.1 Der AN darf Leistungen an Unterauftragnehmer nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG vergeben und dann auch nur an solche Unterauftragnehmer, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und einen ausreichenden Versicherungsschutz stellen
- 13.2 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitglieds-Nr.) sowie ggf. die Arbeitserlaubnis des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekannt zu geben bzw. vorzulegen.
- 13.3 Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass zulässigerweise eingesetzte Unterauftragnehmer die ihnen übertragenen Arbeiten nicht ihrerseits weiter geben, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt.
- 13.4 Der AN darf den Unterauftragnehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistung - auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG hat er dies nachzuweisen.
- 13.5 Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind. Er ist verpflichtet, die in Deutschland zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung gültigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere die Regelungen des Arbeitnehmerentwengesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) und des

Sozialgesetzbuches (SGB) IV und VII. Der NU hat die Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und die Regelungen zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge zu beachten und einzuhalten. Er hat seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen.

13.6 Freistellungsverpflichtung

Der NU stellt den AG von sämtlichen gegen den AG geltend gemachten Ansprüchen wegen eines Verstoßes des NU, der von dem NU eingesetzten Subunternehmer und Verleiher sowie evtl. weiterer nachgeschalteter Subunternehmer und Verleiher gegen die Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns, der Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Unfallversicherungsbeiträge und der Urlaubskassenbeiträge, insbesondere aufgrund einer Bürgenhaftung des AG gemäß § 1a AEntG, § 28e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, frei. Die Freistellung umfasst weiterhin sämtliche gegen den AG geltend gemachten Ansprüche wegen eines Verstoßes des NU, der von dem NU eingesetzten Subunternehmer und Verleiher sowie evtl. weiterer nachgeschalteter Subunternehmer und Verleiher gegen die in Deutschland geltenden Bestimmungen zur Vermeidung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, insbesondere nach dem Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG).

14 Sprache

- 14.1 Alle Äußerungen des AN (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Briefe) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Originalunterlagen wie Prospekte etc. werden auch in englischer Sprache akzeptiert.

15 Behinderung und Unterbrechung

- 15.1 Der AN hat dafür zu sorgen, dass während der Durchführung der Leistungen ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des AN heranzuziehen. Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat der AN dies dem AG unverzüglich und in der nachstehend beschriebenen Form mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er die dem AG daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 15.2 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen unverzüglich und schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie gesondert und nicht lediglich über etwaig zu führende Tagesberichte geltend gemacht werden.
- 15.3 Behinderungs- und Unterbrechungsanzeigen müssen den behindernden Sachverhalt, Ursache und Auswirkungen sowie die aus dem behindernden Umstand voraussichtlich resultierenden Terminverschiebungen und Schäden enthalten.
- 15.4 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, jeglichen Schadensersatzanspruch wegen Behinderung oder Unterbrechung für zurückliegende Zeiträume innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ende des Monats, in dem der Behinderungssachverhalt seine Beendigung gefunden hat, prüfbar darzulegen und anschließend bei dem AG geltend zu machen. Teilt der AN innerhalb dieser Frist begründet mit, dass er nicht zur fristgerechten Berechnung möglicher Schadensersatzansprüche in der Lage ist, so kann er eine weitere Verlängerung um zwei Monate verlangen. Weitere Verlängerungen muss der AG nicht gewähren, es sei denn, der AN ist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen außer Stande, die vermeintlichen Schadensersatzansprüche wegen Behinderung / Unterbrechung zu beziffern. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Entschädigungsansprüche des AN wegen verspäteter oder unzulänglicher sowie fehlerhafter Vorunternehmerleistungen.
- 15.5 Unterlässt der AN die unverzügliche schriftliche Behinderungsanzeige oder die schriftliche Anzeige des Wegfalls der hindernden Umstände oder eine ausreichende Spezifizierung des Behinderungsgrundes und seiner Folgen, so ist er mit Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, dem AG ist die Sachverhaltsaufklärung und -Steuerung bzgl. des Behinderungssachverhaltes nicht erschwert worden. Gleiches gilt für den Fall, dass der AN seine Ansprüche nicht innerhalb der unter der vorstehenden Ziffer genannten Frist geltend macht bzw. nicht rechtzeitig Fristverlängerung begehrt.
- 15.6 Im Falle einer Kündigung oder eines Rücktritts gem. § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B bestehen keine Ansprüche des AN auf Schadensersatz. Im Falle der Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten, fehlerfreien Leistungen.

17 Haftung/Versicherung

- 17.1 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen, die in den Verantwortungsbereich des AN fallen, freizustellen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind.
- 17.2 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung etc. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des AN. Der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 17.3 Der AN ist auch dem AG gegenüber für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachwerten zu treffen und ständig aufrecht zu erhalten. Bei drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen, für das Werk oder sonstige Sachwerte einschließlich des Eigentums der Anlieger ist der AN auch ohne besondere Anweisungen des AG ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Abwendung solcher Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 17.4 Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen; eine mündliche Mitteilung ist innerhalb von 2 Werktagen vom AN schriftlich zu bestätigen.
- 17.5 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass er gegen etwaige Haftpflichtansprüche, die sich bei der Ausführung des Auftrages ergeben können, durch entsprechende Versicherungen abgesichert ist. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen von ihm zulässigerweise beauftragten Unterauftragnehmern ebenfalls ein ausreichender Versicherungsschutz zur Verfügung steht.
- 17.6 Die Messe Essen GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der NU Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der Messe Essen GmbH keine vorsätzliche

Vertragsverletzung angelastet wird, sowie im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Messe Essen GmbH, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Messe Essen GmbH ausgeschlossen. Dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- oder sonstiger Vermögensschäden gemäß § 823 I und II BGB.

18 Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers

Im Falle des Verzuges und der Nichterfüllung des AN gilt grundsätzlich die Regelung des § 7 VOL/B. In Konkretisierung des § 7 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOL/B wird vereinbart, dass als vom AG vorgeschriebener Unterauftragnehmer nur ein Unterauftragnehmer gilt, zu dessen Beauftragung der AN vom AG unter namentlicher Benennung im Vertrag (einschließlich seiner Anlagen) ausdrücklich verpflichtet worden ist.

19 Lösung des Vertrages durch AN/AG

- 19.1 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich von sich aus auf drohenden Verzug bei der Leistungserbringung schriftlich hinzuweisen.
- 19.2 Der AN kann den Vertrag nur gern. § 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B oder aus sonstigem wichtigen Grunde kündigen. Die Kündigung ist nur in Gänze möglich. Sofern der AN auf der Grundlage des § 9 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B wegen Unterlassung einer Mitwirkungspflicht des AGs im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, zu beweisen, dass er zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung deshalb außer Stande ist, weil nach der Natur der Mitwirkungshandlung nur der AG diese vornehmen kann.
- 19.3 Der AG ist neben den in § 8 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/B sowie den in Ziff. 3a dieser ZVB genannten Gründen berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. Von einer zur Kündigung oder zum Rücktritt berechtigenden unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i.S.d. § 8 Nr. 2 VOL/B ist insbesondere bei wettbewerbswidrigen Verhandlungen des AN mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie bei Empfehlungen - es sei denn, sie sind gern. §22 Abs.2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig - auszugehen.

Den vorbezeichneten Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Tritt der AG gern, der vorstehenden Regelungen vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so hat auch der AN empfangene Leistungen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

- 19.4 Kündigt eine der Vertragsparteien oder tritt eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurück, hat der AN die Arbeitsstelle sofort zu räumen und unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Sofern und soweit dem AN in einem solchen Falle - streitige - Restvergütungsansprüche zustehen und der AN aus diesem Grunde ein Zurückbehaltungsrecht in zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung/dem Rücktritt geltend macht, darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die der Höhe nach maximal auf die Differenz zwischen unstreitig erteilten Aufträgen und den bereits geleisteten Abschlagszahlungen begrenzt wird.
- 19.5 Bei Kündigung oder Rücktritt sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
- 19.6 Der AN wird in allen Verträgen mit etwaigen Unterauftragnehmern - soweit deren Abschluss zulässig ist - dafür Sorge tragen, dass dem AG ein Eintrittsrecht in diese Verträge für den Fall zusteht, dass der Vertrag mit dem AG - gleich aus welchem Grund - beendet wird. Dies gilt insbesondere auch, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Der Eintritt des AG soll nach dem mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vertrag des AN alleine von der Geltendmachung des Eintrittsrechtes durch den AG im Verhältnis zum Unterauftragnehmer abhängen. Das Eintrittsrecht ist so auszugestalten, dass der AG nur für die offenen Restforderungen des Unterauftragnehmers gegen den AN haftet, die vom AG seinerseits noch nicht an den AN gezahlt worden sind.

20 Vertragsstrafe

- 20.1 Sofern eine Vertragsstrafe vereinbart ist, wird der Anspruch des AG auf Ersatz eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens nicht berührt.
- 20.2 Die Vertragsstrafe braucht nicht schon bei der Abnahme Vorbehalten zu werden, sondern sie kann auch noch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Vertragsstrafen für Zwischentermine können von Abschlagszahlungen abgezogen

werden.

- 20.3 Soweit Vertragsstrafen für Zwischentermine vereinbart werden, beziehen sich diese, sofern sie als Bruchteil der Auftrags- oder Abrechnungssumme vereinbart werden (z.B. „0,2 % pro Tag“ o.ä.) und nicht als Absolutbetrag, immer nur auf den bis zum Stichtag zu erbringenden Leistungsanteil des AN. Als Obergrenze für alle unter einem Vertrag ggf. kumuliert anfallenden Vertragsstrafen gelten immer 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme - sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

21 Gefahrverteilung / Gefahrübergang

Die Gefahr geht - wenn nicht anders vereinbart - mit förmlicher Abnahme im Sinne der nachfolgenden Vorschrift auf den AG über. Bis zur erfolgten förmlichen Abnahme mit vorausgegangener Güte- bzw. Funktionsprüfung trägt der AN die volle Leistungs- und Vergütungsgefahr unter anderem für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung; dies gilt auch für Schäden, die durch Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen verursacht worden sind.

22 Abnahme

- 22.1 Die Lieferung oder Leistung ist förmlich abzunehmen, sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Dabei ist der Befund der Abnahme in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen (förmliche Abnahme). Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll angefertigt, das u.a. die etwaig festgestellten Mängel enthält sowie den Beginn und das Ende der Gewährleistungsfrist benennt.
- 22.2 Die förmliche Abnahme hat zur Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen vertragsgemäß ohne wesentliche Mängel fertig gestellt sind und eine Güte- bzw. Funktionsprüfung gern. § 12 VOL/B vor dem Abnahmetermin erfolgreich durchgeführt worden ist. Sollte die Güteprüfung aus technischen Gründen oder aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, vor dem Abnahmetermin nicht möglich sein, so erfolgt die Abnahme vorbehaltlich des Ergebnisses der noch durchzuführenden Güte- bzw. Funktionsprüfung. Sofern Güteprüfungen bereits vor der Abnahme durchgeführt wurden, können bei der Abnahme festgestellte Mängel ungeachtet der vorherigen Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem AG übereignet worden sind oder die Gefahr aufgrund einer von diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen abweichenden vertraglichen Vereinbarungen auf den AG bereits übergegangen ist.
- 22.3 Voraussetzung für die Durchführung der förmlichen Abnahme sind eine schriftliche Fertigstellungsanzeige des AN hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Gesamtleistung und eine schriftliche Abnahmeaufforderung.
- 22.4 Die Fertigstellungsanzeige und Abnahmeaufforderung haben im Fall von Überleistungen ihrerseits zur Voraussetzung:
- a. Die Übergabe aller zur Benutzung und Inbetriebnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die Vornahme behördlicher Anzeigen.
 - b. Die Übergabe aller vom AN etwaig zu erbringender Zeichnungen und Pläne sowohl mindestens zweifach in Papierform als auch in elektronischer Form, die sämtlich jeweils so aktualisiert sind, dass sie den tatsächlich ausgeführten Zustand zeigen (Bestands- und Revisionspläne).
 - c. Die Übergabe einer Aufstellung sämtlicher beschäftigter Unterauftragnehmer und Lieferanten (Name, Anschrift, Alter, Nationalität) mit spezifizierten Angaben über die Art der Leistung bzw. Lieferung., sofern sie der AG ausdrücklich angefordert hat.
 - d. Die Übergabe sämtlicher Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen. Der AG kann die genannten Unterlagen auch schon bei der Vorbegehung zur Abnahme verlangen.
- Bei Werkverträgen ist die Vorlage der vorgenannten Unterlagen vertragliche Nebenpflicht.
- 22.5 Bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln ist der AG berechtigt, die Abnahme zu verweigern. In diesem Falle ist der AN bei Lieferleistungen verpflichtet, die Vertragsgegenstände auf seine Kosten unverzüglich zurückzunehmen. Der AG kann sie unter möglichster Wahrung der Interessen des AN ersatzweise auf dessen Kosten und Risiko an ihn zurücksenden.
- 22.6 Verweigert der AG berechtigt eine Abnahme, zu welcher der AN aufgefordert hat, ist der AN im Übrigen verpflichtet, dem AG die Kosten der Mitwirkung bei der Abnahmehandlung zu ersetzen.
- 22.7 Eine fiktive oder konkludente Abnahme durch Inbenutzungnahme (vgl. § 13 Nr. 2 Abs. 3 VOL/B) ist ausgeschlossen.
- 22.8 Eine Abnahme von Teilen der Leistung ist generell nicht vorgesehen. Diejenigen Leistungen, welche durch den Fortschritt der Arbeiten der Prüfung und Feststellung entzogen werden, sind vom AN rechtzeitig vorher bei der als für die Leistungsdurchführung angegebene verantwortlichen Stelle des AG schriftlich anzumelden. Für diese Leistungen erfolgt eine separate Überprüfung bzw. Feststellung (vgl. auch Ziff. 24.1). Weitere Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Überprüfung des AG durchgeführt werden. Unterlässt der AN die Anmeldung bzw. Mitteilung solcher Leistungen zwecks gesonderter Überprüfung, so trägt er alle Kosten für die Maßnahmen, welche zur Durchführung einer nachträglichen Prüfung hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der betreffenden Leistung aufgewendet werden müssen.
- 22.9 Im Übrigen hat der AN bei der Durchführung der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und technischen Geräten (z.B. Messgeräte etc.) auf seine Kosten zu stellen.
- 22.10 Soweit die Parteien bei Lieferung einfacher, als Serienprodukt hergestellter Waren einvernehmlich auf eine förmliche Abnahme verzichten sollten, ist AG verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu überprüfen und etwaige Abweichungen gegenüber dem AN zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln in einer angemessenen Frist nach Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

23 Mängelansprüche / Verjährung

- 23.1 Hinsichtlich der Mängelansprüche gilt grundsätzlich § 14 VOL/B. Die Haftung des AN für Mängel erstreckt sich auch auf die Verpackung, Konservierung, Kennzeichnung und die Materialgrundlagen, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas

- anderes vereinbart ist.
- 23.2 Im Rahmen der Mängelhaftung haftet der AN insbesondere für die Verwendung des vorgeschriebenen oder - wenn nichts anderes bestimmt ist - eines voll geeigneten Materials. Die Genehmigung vom AN vorgelegter Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstiger im Zusammenhang mit den Leistungen stehender Unterlagen durch den AG lässt die Verpflichtung des AN zur ordnungsgemäßen Leistung unberührt. Mängelansprüche des AG werden durch Güteprüfung und Abnahme nicht beeinflusst.
- 23.3 Im Hinblick auf § 14 Nr. 2 c) VOL/B wird zusätzlich vereinbart, dass der AG unter möglicher Wahrung der Interessen des AN diesem mangelhafte Sachen nach Ablauf der Frist auch auf dessen Kosten und Risiko zurücksenden kann.
- 23.4 Der AN hat alle erforderlichen Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung oder zur Durchführung der Wandlung erforderlich sind.
- 23.5 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung und beträgt grundsätzlich **drei Jahre**, soweit nicht im Einzelfall etwas anders ausdrücklich vereinbart wurde. Materialien und Geräte, die einer natürlichen Abnutzung im Betrieb unterworfen sind, sind bei Abgabe des Angebots detailliert anzugeben, sofern eine Abnutzung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu befürchten ist. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.
- 23.6 Die Verpflichtung des AN aus der Mängelhaftung kann von diesem nicht auf Dritte übertragen werden.

24 Abrechnung, Aufmaß, Nachlässe

- 24.1 Etwaig für die Abrechnung notwendige Feststellungen und Aufmäße sind dem Fortgang der Leistung entsprechend gemeinsam vorzunehmen. Derartige Aufmäße sind sofort in ein nach Absprache geeignetes Dokument einzutragen und sowohl vom AN, als auch vom AG durch Unterschrift anzuerkennen. Der Bezug der jeweiligen Aufmaßblätter zu den zugehörigen Aufmaßplänen muss eindeutig und problemlos nachvollziehbar sichergestellt und dokumentiert werden.
- 24.2 Erscheint eine Partei nicht zum vereinbarten Termin, so gelten die ihr mitgeteilten Feststellungen als verbindlich, es sei denn, sie widerspricht binnen 12 Werktagen nach Zugang der Mitteilung, sofern auf die Wirkung des Schweigens in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 24.3 Ein etwaiges Aufmaß von Leistungen, welches bei Weiterführung der Leistungen nicht mehr einwandfrei feststellbar ist, hat der AN rechtzeitig beim AG anzumelden. Versäumt der AN die rechtzeitige Anmeldung solcher Aufmäße, kann der AG auf Kosten des AN einen Sachverständigen zur Feststellung der für die Abrechnung verbindlichen Maße beauftragen.
- 24.4 Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen sind alle Rechnungen und hierzu gehörenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung der MESSE ESSEN GmbH als AG durch die Post zuzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben. Duplikate (Zweitschriften) von Rechnungen sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
- 24.5 In sämtlichen Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach dem Wortlaut bzw. nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses und in dessen Reihenfolge getrennt nach Einheit und Menge aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss hinzuzusetzen.
- 24.6 Bereits geleistete Zahlungen einschließlich der darin enthaltenen - gesondert auszuweisenden - Umsatzsteuer sind am Schluss der Rechnung einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.
- 24.7 Schlussrechnungen müssen alle Forderungen des AN aus dem Auftrag einschließlich etwaiger Nachträge enthalten.
- 24.8 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und in den Zahlungen jeweils von Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch bei Nachträgen wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen, es sei denn, der jeweilige Nachtrag ist Folge einer ungeeigneten AG-Planung.
- 24.9 Auf allen Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Rechnungen und sonstigem vertragsrelevanten Schriftwechsel hat der AN jeweils die vertragsbezogene Bestell- und ggf. auch die Positionsnummer anzugeben. Aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung beim AG sind nicht durch den AG zu vertreten.
- 24.10 Rechnungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, können vom AG zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferscheine (bei Lieferleistungen) und sonstige Unterlagen, die den Rechnungen als fälligkeitsbegründende Unterlagen beizufügen sind. Im Übrigen gilt § 15 Nr. 2 VOL/B.

25 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

- 25.1 Sind in einem Vertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die etwaig dafür angegebene Zahl von Stunden verbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung des AG tatsächlich geleisteten Stunden. Arbeiten werden nur nach Stundenverrechnungssätzen vergütet, wenn eine derartige Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 25.2 Der AN ist verpflichtet, über Stundenlohnarbeiten grundsätzlich arbeitstäglich Stundenzettel zu erstellen und diese spätestens am darauf folgenden Tage dem AG bzw. dessen Bauleitung in 3-facher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.
- 25.3 Die Stundenzettel müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B folgende Bestandteile enthalten:
- die Bezeichnung der Arbeitsstätte (Baustelle)
 - das Datum
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte
 - Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, Geräteknenngrößen und die Art der Leistung - ggf. mit Teilleistungsnummer - enthalten unter Aufgliederung nach

- Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie in dem Verrechnungssatz nicht enthaltene Erschwernisse.
- 25.4 Eine Ausfertigung der Stundenlohnzettel erhält der AN nach Prüfung als Beleg für seine Stundenlohnrechnung zurück.
- 25.5 Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend der Lohnzettel aufgediegt werden. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten - anhand der Lohnlisten - nachzuweisen, soweit nicht feste Verrechnungssätze vereinbart worden sind. Stellt sich bei der Rechnungsprüfung oder bei der späteren Nachprüfung heraus, dass die im Stundenlohn abgerechnete Leistung bereits zu anderen Vertragsleistungen oder zu deren Nebenleistung gehört, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel durch den AG oder seinen Beauftragten geprüft und abgezeichnet worden sind.

26 Zahlungen und Zahlungsanforderungen

- 26.1 Der AG hat das Recht, wahlweise durch Überweisung auf ein vom AN angegebene Bankkonto oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks zu zahlen. Für den Fall einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung und Erhalt der Ware/Leistung wird ein Skonto von 2 % vereinbart. Ansonsten beträgt das vereinbarte Zahlungsziel 30 Tage netto. Entscheidend für die Einhaltung der Fristen ist der Tag, an welchem der AG seine Bank zu der entsprechenden Zahlung anweist. Auf den Eingang der Zahlung beim Zahlungsempfänger kommt es insoweit nicht an.
- 26.2 Die Zahlungsanforderungen des AN sind in der unter der Ziff. 24 dieser Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Form beim AG einzureichen.
- 26.3 Abschlagsrechnungen können entsprechend dem Leistungsfortschritt eingereicht werden. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind auf der Abschlagsrechnung in Abzug zu bringen. Ziff. 27 bleibt unberührt. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
- 26.4 Auf Anforderung des AN leistet der AG:
- a. 30 % der Auftragssumme nach Vertragsabschluss gegen Stellung einer Vorauszahlungssicherheit
 - b. 30 % der Auftragssumme nach Montagebeginn gegen Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit dieser Vertragsbedingungen, wobei die Lieferung von Material nicht mit dem Montagebeginn gleichzusetzen ist;
 - c. 30 % nach Montageende und erfolgreich durchgeführter Abnahme.
- 26.5 Die Restzahlung erfolgt nach erfolgreich durchgeführter Abnahme und Stellung der Schlussrechnung gegen Sicherheitsleistung.
- 26.6 Werden Abschlagsrechnungen nicht gestellt, verbleibt es bei der Regelung des § 17 Nr. 1 VOL/B.
- 26.7 Der AN hat dem AG überzahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Als überzahlte Beträge gelten grundsätzlich alle Beträge, die dem AN aus Zahlungen des AG zufließen und auf die der AN zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch hatte. Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- 26.8 Der AN kann sich bzgl. vom AG geltend gemachter Überzahlungen nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

27 Sicherheitsleistungen

- 27.1 Als Sicherheit für die unter Ziff. 26.4 III. a) und b) dieser Vertragsbedingungen genannten Zahlungen stellt der AN eine Vorauszahlungs- und eine Vertragserfüllungssicherheit jeweils über die volle betreffende Summe.
- 27.2 Als Sicherheitsleistung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche hat der AN einen Betrag i.H.v. 5 % der Nettosumme der Schlussrechnung für die Dauer der Mängelhaftung zu stellen. Bei individuell vereinbarten Abschlagszahlungen, welche nicht durch Ziff. 27.1 entsprechende Bürgschaften abgesichert sind, ist der AG zur Vermeidung von Überzahlungen berechtigt, den Sicherheitseinbehalt anteilig von den jeweiligen Abschlagszahlungen einzubehalten.
- 27.3 Geschuldete Sicherheitsleistungen können durch den AN auf folgende Weisen nachgewiesen werden:
- 27.4 durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft, wobei es sich um eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, in der zudem auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung (letzteres nur, soweit die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sein sollen) verzichtet wird, handeln muss. Die mit der Gestellung einer Bürgschaft verbundenen Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 27.5 durch Hinterlegung von Geld im Sinne von § 18 Nr.5 VOL/B auf einem durch den AG einzurichtenden Sperrkonto („Und-Konto“). Das Geldinstitut muss im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.
- 27.6 durch Einbehalte des AG von den jeweiligen Zahlungen, sofern der AN nicht unverzüglich nach Auftragserteilung, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, sämtliche für die Eröffnung eines Sperrkontos („Und-Konto“ im Sinne von § 18 Nr.5, 6 VOL/B) erforderlichen Unterlagen beim AG vorlegt. Hierzu gehören insbesondere ein Handelsregisterauszug, ein Vollmachtsnachweis des Kontobevollmächtigten und eine Unterschriftenprobe jeweils im Original sowie eine aktuelle Kopie des gültigen Personalausweises des Kontobevollmächtigten. Das Konto wird durch den AG eingerichtet. Die Kosten für die Einrichtung des Sperrkontos trägt der AN.
- 27.7 Bevor die Sicherheit nicht entsprechend der vorstehenden Regelungen geleistet wurde, steht dem AG ein Zurückbehaltungsrecht an noch nicht gezahlten Rechnungsbeträgen bis zur dreifachen Höhe der geschuldeten Sicherheit zu.
- 27.8 Bei unterschiedlichen Gewährleistungsfristen ist es dem AN gestattet, die Sicherheit für Mängelansprüche nach Maßgabe der Auftragssumme anteilmäßig zu stücken.
- 27.9 Die Sicherheiten für Vorauszahlungen erstrecken sich auf die Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlungen bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf wegen mangelfrei und dauerhaft verwendbar erbrachter Leistungen fällige Zahlungen.
- 27.10 Die Sicherheiten für Vertragserfüllung erstrecken sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 27.11 Die Sicherheiten für die Gewährleistung erstrecken sich auf die Erfüllung der

Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

- 27.12 Urkunden über eine Vorauszahlungsbürgschaft wer den auf Verlangen zurückgegeben, wenn der abgesicherte Teil der vertraglichen Leistung (i.d.R. 30%) erbracht/eingebaut ist und der AN dem AG schriftlich erklärt, dass die montierten Materialien und Geräte frei von Eigentumsrechten Dritter sind.
- 27.13 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn der abgesicherte Teil der vertraglichen Leistung (i.d.R. 60%) erbracht/eingebaut ist und der AN dem AG schriftlich erklärt, dass die montierten Materialien und Geräte frei von Eigentumsrechten Dritter sind.
- 27.14 Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für sämtliche Gewährleistungsansprüche einschließlich Schadensersatz abgelaufen und bis dahin erhobene Ansprüche erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

28 Schutzrechte Dritter

- 28.1 Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass durch seine Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von etwa dennoch bestehenden oder entstehenden Ansprüchen hat der AN den AG freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen.
- 28.2 Erkennt der AN, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen kann, ist er verpflichtet, ohne seine Vertragsleistungen so zu ändern, dass sie keine Schutzrechtsverletzung enthält oder aber eine Einigung mit dem Inhaber des Schutzrechtes herbeizuführen.

29 Urheberrecht

Dem AN verbleibt ein ggf. zu seinen Gunsten entstandenes Urheberrecht an auftragsbezogenen Unterlagen. Der AN überträgt jedoch dem AG das Nutzungsrecht, urheberrechtlich relevante Werke ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu nutzen, zu verwerten und selbst oder durch Dritte zu verändern oder fertig stellen zu lassen, auch wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte. Insoweit überträgt der AN dem AG ein nicht ausschließliches dauerhaftes Nutzungsrecht in Bezug auf das jeweilige Vorhaben, ohne dass der AN hierfür eine besondere Vergütung fordern könnte. Der AN ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit etwaigen von ihm beauftragten Dritten eine entsprechende Übertragung des Nutzungsrechts vorzusehen und dem AG eine entsprechende Regelung nachzuweisen.

30 Datenschutz, Geheimhaltungsverpflichtung

- 30.1 Der AN ist damit einverstanden, dass der AG personenbezogene Daten des AN und seiner Bevollmächtigten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erfasst, aufnimmt und dauernd aufbewahren wird.
- 30.2 Der AN verpflichtet sich, alle geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, Daten, Verfahren und Informationen, welche die MESSE ESSEN GmbH betreffen, die ihm in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft im Rahmen von Auftragsabwicklungen für die MESSE ESSEN GmbH oder durch die Bekanntgabe von Daten, Plänen, etc. durch die MESSE ESSEN GmbH bekannt wurden und werden, auch über das Ende ggfls. bestehender Vertragsverhältnisse und Projektdurchführungen hinaus streng vertraulich zu behandeln, strikt geheim zu halten und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich zu machen. Die vorstehende Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit die Weitergabe konkreter Informationen durch die MESSE ESSEN GmbH schriftlich genehmigt worden ist.
- 30.3 Der AN wird die ihm übergebenen Geschäfts- und Berichtsunterlagen (einschließlich handschriftlicher Aufzeichnungen und Kopien) sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen der MESSE ESSEN GmbH nach dem Ende des betroffenen Vertragsverhältnisses oder Abschluss der genehmigten Nutzung an letztere zurückgeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

- 30.4 Der AN verpflichtet sich, alle im Rahmen eines Projektes oder Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und mitwirkenden Personen entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterwerfen.
- 30.5 Für den Fall, dass der AN oder seine Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter die vorstehenden Bedingungen schuldhaft verletzen, verpflichtet sich der AN, der MESSE ESSEN GmbH entstehende Schäden zu ersetzen.
- 30.6 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die schuldhafte Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen für den Fall, dass die Daten auf Grund der schuldhaften Pflichtverletzung zu Straftaten missbraucht werden sollten, zu einer persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des AN führen können!

31 Abtretung, Weitergabe des Auftrages, Aufrechnung

- 31.1 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen. Gern. § 354 a HGB können bei trotzdem wirksamer Abtretung befreiende Zahlungen durch den AG weiterhin an den AN geleistet werden.
- 31.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des AG den ihm erteilten Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben.
- 31.3 Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

32 Vertretung, Bevollmächtigung

- 32.1 Sofern der AN die Kontrolle der Leistungsdurchführung nicht persönlich ausübt, hat er dem AG seinen bevollmächtigten Vertreter zu Beginn der Leistungsdurchführung schriftlich anzuzeigen und die Erklärung abzugeben, dass er seinen Vertreter hinsichtlich aller mit der Leistungsdurchführung zusammenhängender Entscheidungen rechtsgeschäftlich bevollmächtigt. Der AN hat dafür zu sorgen, dass ihn oder seinen Vertreter Nachrichten des AG jederzeit erreichen können. Der AN ist zur Bestellung eines anderweitigen Vertreters nur nach Absprache mit dem AG befugt.
- 32.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Dritte, die der AG einsetzen, nicht berechtigt, diesen rechtsgeschäftlich zu verpflichten, insbesondere (z.B. durch die Anordnung von Nachträgen ausgelöste) Zahlungsverpflichtungen einzugehen.

33 Schriftverkehr

Vereinbarungen jeder Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Der gesamte Schriftverkehr ist in zweifacher Ausfertigung an die für die Durchführung der Leistung verantwortliche Abteilung und durchschriftlich zur Unterrichtung an die

MESSE ESSEN GmbH
Messeplatz 1
45131 Essen

per Post einzusenden oder bei der Posteingangsstelle abzugeben.

34 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 34.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Essen.
- 34.2 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Den Parteien ist bekannt, dass die Rechtsprechung in zahlreichen Fällen annimmt, dass die Parteien konkludent durch mündliche Abreden die ursprüngliche Schriftformabrede wieder aufheben können. In Kenntnis dieser Rechtsprechung vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass nur solche Vertragsänderungen wirksam sind, die schriftlich getroffen wurden.
- 34.3 Als anzuwendendes Recht für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten und geltenden Fassung, unter Ausschluss des CISG.
- 34.4 Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, unverzüglich eine Regelung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel in rechtlich wirksamer Art und Weise möglichst nahe kommt.